

Blick in die Glaskugel

Hannover. Die fünfte Ausgabe des vom Institut für Insolvenzrecht e. V. und der Deutschen Bank veranstalteten Norddeutschen Verwalterkongresses in Hannover am 02.09.2015 befasste sich mit dem »qualifizierten Rangrücktritt« im jüngsten BGH-Urteil, mit dem Zinsumfeld in der Eurozone und mit der Verwalterkanzlei im Jahr 2020, wie deren Entwicklung aus drei verschiedenen Perspektiven aussehen kann.

Text: Peter Reuber

Die Begrüßung der etwa 80 Besucher zum halbtägigen Kongress erfolgte in den Räumen der Deutschen Bank in Hannover durch den Hausherrn Markus Remmers, Leiter der Firmenkunden Region Niedersachsen, sowie den Vorstandsvorsitzenden des Instituts für Insolvenzrecht e. V., RA Prof. Dr. Volker Römermann. Den zu erwartenden anspruchsvollen Vortrag von Prof. Dr. Georg Bitter zum qualifizierten Rangrücktritt seit dem BGH-Urteil vom 05.03.2015 verband Römermann mit praktischen Fragen für die anschließende Diskussion, wie der Rangrücktritt in Verträgen zu gestalten sei, damit er seine Wirkung entfalten könne, und welche Auswirkungen das Urteil auf bestehende Verträge habe. Für das Podium zum Thema »Verwalter 2020« kündigte er die Blickwinkel eines Verwalter (RA Prof. Dr. Torsten Martini; Leonhardt Rattunde), eines Insolvenzrichters (RiAG Dr. Benjamin Webel; AG Ulm) und die eines spanischen Verwalters (Dr. Joaquín Sarrate; Pluta) an.

Doch zunächst startete Dr. Heiko Peters von DB Research mit dem Vortrag über das Zinsumfeld in der Eurozone, ohne globale Entwicklungen wie den Wechselkurs der chinesischen Zentralbank auszuklammern. Er beschrieb die nervöse Situation der Währungs- und Aktienmärkte, die Aktivitäten der EZB, Zinsen im negativen Bereich zu befördern, und prognostizierte laut Markterwartungen, dass die EZB wohl erst 2018 zu einer Zinserhöhung bereit sein werde. In den USA könne man hingegen schon im Februar 2016 mit einer Zinsveränderung nach oben rechnen. Diese Geldpolitik habe zur Folge, dass viele Unternehmen künstlich am Leben gehalten würden, solange sich die Zinslage auf diesem Niedrigniveau befinde.

Rangrücktritt aufheben ist nicht jederzeit möglich

In seinen Ausführungen skizzierte Bitter die Situation in Bezug auf Rangrücktritt und Insolvenzgründe vor dem Urteil des BGH vom 05.03.2015 (IX ZR 133/14, ZIP 2015, 638 mit Anm. Bitter/Heim) und stellte den Problemen bei Überschuldung, ob neben dem Rangrücktritt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre erforderlich ist und ob eine Übertragbarkeit auf außenstehende Drittgläubiger gegeben ist, die widerstreitenden Meinungen gegenüber. Danach erörterte er die Lösung beider

Probleme durch das von ihm gelobte BGH-Urteil, demnach eine vorinsolvenzliche Zahlungssperre neben dem Rangrücktritt erforderlich ist. Den vom BGH verwendeten Begriff »qualifizierter Rangrücktritt« bezeichnete Bitter als nicht so glücklich gewählt, denn »Rang« sei nur dort angebracht, wo etwas zu verteilen sei, was im vorinsolvenzlichen Zeitraum nicht der Fall sei. Weiter hob er hervor, dass keine freie Aufhebbarkeit des Rangrücktritts möglich sei, da es sich um einen Vertrag zugunsten



der Gläubiger handle – die Aufhebung ohne Mitwirkung der Gläubiger könne nur vorgenommen werden, wenn eine Insolvenzureife nicht vorliege oder beseitigt worden sei. Als verbleibendes Problem nannte er die Frage, ob die erforderliche Durchsetzungssperre auch gegenüber gesellschaftsfremden Dritten wirksam vereinbart werden könne.

In dem Zusammenhang erinnerte Bitter an das von ihm im Prokon-Fall erstellte Gutachten, wonach die Nachrangklausel in den Genussrechtsbedingungen als nicht wirksam zu betrachten sei. Bei der Überschuldungsprüfung hatte das AG Itzehoe die Forderungen aus Genussrechten berücksichtigt, ebenso bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit. In der anschließenden Diskussion sah man es in der Praxis als schwierig an, nachträglich zu ergründen, was man sich in der Vergangenheit bei der Rangrücktrittserklärung gedacht hat, um deren Wirksamkeit zu klären. Auch debattierte man über die steuerlichen Folgen des qualifizierten Rangrücktritts. Das, was man zivilrechtlich brauche,



RA Prof. Dr. Volker Römermann



Dr. Heiko Peters



RIAG Dr. Benjamin Weibel



Prof. Dr. Georg Bitter



RA Prof. Dr. Torsten Martini



RA und Abogado Dr. Joaquín Sarrate

dürfe nicht durch das Steuerrecht zunichte gemacht werden. Formulierungsvorschläge, wie denn ein Rangrücktritt sauber zu verfahren ist, trug leider keiner der Teilnehmer vor.

Zur Podiumsdiskussion »Verwalter 2020« stellte Römermann den Ulmer Insolvenzrichter Weibel als einen »streitfreudigen und in die Zukunft blickenden« Richter vor, den man nicht an jedem Gericht antreffe. Der plädierte für die natürliche Person als Verwalter, da die Auswahl ohne Spruchrichterprivileg, bei der auch Soft Skills eine wichtige Rolle spielten, ansonsten nicht gewissenhaft erfolgen könne. Auch solle ein maßvoller und sachgerechter Einsatz von Dienstleistern wieder einkehren, was das ESUG zum Schlechten verändert habe. Überdies wünsche er sich eine sowohl horizontale als auch vertikale Einheitlichkeit bei der Bearbeitung der Insolvenzverfahren, dass z. B. in Ulm gelistete Verwalter nicht am AG Göppingen konträre Maßstäbe ansetzten. Für die Zukunft sehe er eine weitere Konzentration und Spezialisierung der Kanzleien und hierdurch eine »hygienische« Außenwahrnehmung.

Der Verwaltermarkt wird sich zerteilen

Torsten Martini warf einen Blick zurück auf die enge Bindung der Kanzleien zu den regionalen Gerichten mit der damit verbundenen Auskömmlichkeit von Bestellungen und richtete ihn dann auf den Status quo mit einem sich verändernden Berufsbild und einer Verlagerung der Akquise. Unklar sei – und daher betrachte er es als Blick in die Glaskugel –, ob sich die Branche in Richtung größerer Einheiten mit überregionalen Zusammenschlüssen entwickle – die Fusion seiner Kanzlei mit einem Kasseler Büro sei schließlich nicht geglückt. Auch könnten vermehrt ein Zusammenschluss mit WP-Gesellschaften und die Eingliederung in internationale law firms stattfinden. Der Markt werde sich wohl zerteilen in professionelle, gut vernetzte und akquisestärke Verwalter und kleine, kostenbewusste, nach wie

vor ausschließlich bei Gericht akquirierende Verwalter, aber ein »Grundrauschen«, das einen Apparat ausfüllt, werde es nicht mehr geben. Er beobachte eine zunehmende Öffnung der Richterschaft für Gläubiger- und Schuldneranträge auch bei sog. Nicht-ESUG-Verfahren, allerdings verfüge der weniger zugängliche Richter über ausreichendes Blockadepotenzial. Das gekoppelt mit fehlendem Willen zur Vorabstimmung stelle ein Risiko aus Beratersicht dar. Allerdings trieben der Rückgang der Verfahrenszahlen und Existenzängste einzelner Verwalter Blüten, wie z. B. dauerhafte Tandemlösungen, Überschreitung des zulässigen Rahmens der Information nach § 56 Abs. 1 S. 3 Ziff. 2 InsO, Unterstützung an sich nicht geeigneter 270a-Verfahren und insolvenzzweckwidrige Zusagen, insbesondere beim Verfahrenspitch, wie Mittragen zweifelhafter Insolvenzpläne. Auch 2020 werde es klassische Verwalterbüros geben, die internationale Expertise würde aber zunehmend zwingend. Die Bewahrung der Unabhängigkeit bezeichnete Martini als zentrale Herausforderung. Und komme es zur Zulassung der jur. Person als Verwalter, seien alle Gedankenspiele Makulatur.

Daran knüpfte RA und Abogado Dr. Joaquín Sarrate an, indem er ausführte, dass die Ernennung einer jur. Person zum Verwalter in Spanien seit 2011 möglich sei, die mit den nat. Personen im jeweiligen Gerichtsdekanat gelistet seien. Die Bestellung erfolge durch den Richter, wobei sich Richter und jur. Person im Voraus über die ausführende nat. Person abstimmen. Der Ernennungsbeschluss führe aber nur die jur. Person auf. Wenn die ausführende nat. Person aus der Gesellschaft aussteigt, entscheide der Richter, ob eine andere nat. Person mit dem Fall zu betrauen ist. In der anschließenden Diskussion stellte man in Abrede, dass eine jur. Person nachteilig für Gläubiger und Richter sei, da ohnehin heute die Kanzlei zu großen Teilen in die Kriterien zur Bestellentscheidung miteinfließe, dem man entgegenhielt, dass sich die Kommunikation zu einer jur. Person schwierig gestalten könne und Unabhängigkeit sowie Höchstpersönlichkeit eine andere, wohl nicht erstrebenswerte Bedeutung erhalten würden. «